

13.11.96

EU - Fz - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Klärung und Beschleunigung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit"

KOM(96) 496 endg.; Ratsdok. 10892/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 13. November 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. Oktober 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und das Europäische Währungsinstitut werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Hinweis: vgl. Drucksache 749/93 = AE-Nr. 932668.

STABILITÄTSPAKT ZUR GEWÄHRLEISTUNG VON HAUSHALTSDISZIPLIN IN DER DRITTEN STUFE DER WWU

Begründung

HAUSHALTSDISZIPLIN FÖRDERT WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG

Gesunde, solide geführte öffentliche Finanzen sind eine wesentliche Voraussetzung für dauerhaftes, kräftiges **Wachstum** und eine stärkere Schaffung von **Arbeitsplätzen**.

Sind die Haushaltsdefizite niedrig, so nimmt der Staat einen geringeren Teil vom Volkseinkommen in Anspruch, und die Geldpolitik hat weniger Belastung zu tragen. Außerdem begründen niedrige Defizite die Erwartung, daß die Inflation niedrig und stabil bleibt. In einem solchen Umfeld kann die Geldpolitik niedrige Zinsen beisteuern. Dies wirkt wachstums- und beschäftigungsfördernd, da mehr Sparkapital für private Investitionen zur Verfügung steht, was sich günstig auf die Angebotsbedingungen auswirkt. Hinzu kommt, daß Haushaltsdisziplin eine Verringerung der Schuldenquote und damit eine niedrigere Belastung aus Zinsen auf die Staatsschuld bewirkt, wodurch Staatsausgaben umgeschichtet werden und stärker politischen Prioritäten wie Infrastrukturvorhaben und Bildung und Erziehung zugutekommen können, die für die langfristige Sicherung von Wachstum und Beschäftigung wesentlich sind.

DAUERHAFTE HAUSHALTSPOLITISCHE KONVERGENZ IN DER WWU

Damit die Nutzeffekte der einheitlichen Währung zum Tragen kommen können, muß die wirtschaftliche und monetäre **Konvergenz in der WWU von Dauer** sein. Das setzt u.a. anhaltend niedrige Haushaltsdefizite voraus. Diese Auffassung, die auch durch zahlreiche Bestimmungen des EG-Vertrages gedeckt ist, veranlaßte die deutsche Bundesregierung, einen "Stabilitätspakt für Europa" zur Gewährleistung von Haushaltsdisziplin in der letzten Stufe der WWU vorzuschlagen. Der Europäische Rat betonte auf seiner Madrider Tagung im Dezember 1995 die zentrale Bedeutung von Haushaltsdisziplin und nahm die Absicht der Kommission zur Kenntnis, *"Schlußfolgerungen zur der Frage vorzulegen, auf welche Weise Haushaltsdisziplin und haushaltspolitische Koordinierung in der Währungsunion sicherzustellen sind"*.

Zu der Thematik laufen seither intensive Diskussionen. Diesen liegt u.a. der Zwischenbericht ("Bericht über den Stand der Arbeiten") zugrunde, den die Kommission dem Europäischen Rat von Juni 1996 in Florenz übermittelte; nach diesem Text sollten neue Regelungen auf folgenden Grundsätzen beruhen: i) Sie wären im Rahmen des EG-Vertrages zu beschließen; ii) die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der WWU (sowohl für die von Anfang an teilnehmenden als auch die später hinzukommenden Staaten) dürften in keiner Weise geändert werden; iii) neue Regelungen müßten auf EU-Ebene beschlossen werden, selbst wenn ihre volle Umsetzung nur die Mitgliedstaaten betreffen würde, die an der einheitlichen Währung teilnehmen.

Die auf dem Zwischenbericht aufbauenden Vorschläge der Kommission für einen *Stabilitätspakt* werden diesen Grundsätzen gerecht. Die Vorlagen haben die Form von sekundärrechtlichen Vorschriften, durch die die Regelungen des EG-Vertrags zur multilateralen Überwachung und zur Haushaltsdisziplin ausgebaut und geklärt werden. Damit die Wirksamkeit dieser Regeln sichergestellt ist, muß hinzukommen, daß alle Beteiligten ihren festen politischen Willen bekunden, die im EG-Vertrag vorgesehenen - und durch sekundärrechtliche Vorschriften näher geregelten und geklärten - Verfahren strikt anzuwenden. Eine entsprechende Selbstverpflichtung könnte im Rahmen einer Erklärung des Europäischen Rates ausgesprochen werden.

DAS KONZEPT: PRÄVENTION UND ABSCHRECKUNG

Der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten muß in der dritten Stufe der WWU ein Rahmen vorgegeben werden, der Handlungsspielraum für die Anpassung an außergewöhnliche und konjunkturbedingte Störungen bietet und die Entstehung übermäßiger Defizite verhindert. Des weiteren muß die nationale Haushaltspolitik die stabilitätsorientierte einheitliche Geldpolitik stützen. Damit die Haushaltspolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten einer solchen umfassenden Aufgabe gerecht werden kann, muß als **mittelfristiges Haushaltsziel ein sehr geringes Defizit oder ein Überschuß** angestrebt werden. Der Referenzwert von 3 % des BIP ist daher als Obergrenze unter normalen Umständen anzusehen.

Um sicherzustellen, daß keine übermäßigen Defizite entstehen, schlägt die Kommission ein zweigleisiges Vorgehen vor: zum einen *präventiv durch ein Frühwarnsystem* zur Feststellung und Korrektur von Abweichungen vom Haushaltsziel, bevor das Defizit die 3 %-Marke überschreitet, und zum anderen *zur Abschreckung ein Regelwerk*, durch das die Mitgliedstaaten ausreichend unter Druck gesetzt werden, übermäßige Defizite zu vermeiden oder, sollten sie doch auftreten, rasch Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Bessere Prävention: Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung

Durch Nutzung der von Artikel 103 Absatz 5 gebotenen Möglichkeiten zum Erlass sekundärrechtlicher Vorschriften müssen die haushaltsmäßigen Aspekte der multilateralen Überwachung so ausgebaut werden, daß sie ein **Frühwarnsystem** bilden. Grundlage dieser verstärkten Überwachung wären **Stabilitätsprogramme**, die die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung eingeführt haben, vorzulegen haben und in denen sie ihre mittelfristigen Haushaltsziele darlegen und andere wichtige Informationen übermitteln. Für die nationalen Haushaltssalden sollte ein sehr geringes Defizit oder ein Überschuß als mittelfristiges Ziel vorgegeben werden, doch wäre eine gewisse Differenzierung zwischen den einzelnen Ländern angebracht. Dies widerspricht durchaus nicht den historischen Erfahrungen, hatten doch die meisten Mitgliedstaaten vor der ersten Ölkrise einen nahezu ausgeglichenen Haushalt. Diese mittelfristigen Zielvorgaben würden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, stets unter der 3 %-Obergrenze zu bleiben, von ungewöhnlich schweren Konjunkturabschwüngen und sonstigen außergewöhnlichen Umständen abgesehen. Die **Stabilitätsprogramme** sollten veröffentlicht werden.

Bei Abweichungen von den im Stabilitätsprogramm vorgegebenen Haushaltszielen (eines sehr geringen Defizits oder Überschusses) würde die Kommission eine Warnung abgeben. Daraufhin könnte der Rat an den betreffenden Mitgliedstaat eine Empfehlung richten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der Gefahr einer Überschreitung der 3-%-Obergrenze abzuwehren.

Durch den Ausbau der Überwachungsverfahren auf Gemeinschaftsebene kann auch die haushaltspolitische Koordinierung auf WWU-Ebene stärker in den Blickpunkt rücken, so daß gewährleistet werden kann, daß die Haushaltspositionen der einzelnen Mitgliedstaaten insgesamt ein kohärentes Bild abgeben.

Wirksamere Abschreckung: Ausbau des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit"

Die Anwendung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit" (einschließlich des letzten Schrittes der Verhängung von Sanktionen) muß klarer geregelt und zügiger vor sich gehen, so daß dem Verfahren eine echte Abschreckungsfunktion zukommt. Die wichtigsten vorgeschlagenen Regelungen betreffen:

- Festlegung von Fristen für die wichtigsten Verfahrensschritte, so daß Sanktionen gegebenenfalls noch in dem Kalenderjahr verhängt würden, das auf das Jahr folgt, in dem das übermäßige Defizit auftrat;
- in diesem Zusammenhang Definition der "außergewöhnlichen und vorübergehenden" Umstände, unter denen der Referenzwert überschritten werden darf;
- Festlegung einer Berechnungsregel für den Umfang pekuniärer Sanktionen.

Nach Auffassung der Kommission erfordern ihre Vorschläge für sekundäre Rechtsvorschriften die Inanspruchnahme von Artikel 104 c Absatz 14 Unterabsatz 2 als Rechtsgrundlage. Nach dieser Bestimmung, unter die alle Aspekte des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit" fallen, hat der Rat einstimmig nach Anhörung sowohl des Europäischen Parlaments als auch der EZB zu entscheiden. Die Kommission ist überzeugt, daß die Glaubwürdigkeit des Stabilitätspakts, bei dem sich alle Länder auf die Wahrung von Haushaltsstabilität verpflichten, durch einstimmiges Votum der Mitgliedstaaten gestärkt würde. Dementsprechend wird die vorgeschlagene Verordnung zusammen mit Protokoll Nr. 5, dessen Bestimmungen unverändert bleiben, ein neues einheitliches Regelwerk bilden.

Erheblich beschleunigen läßt sich das "Verfahren bei einem übermäßigen Defizit" dadurch, daß für den Vollzug der entscheidenden Schritte Fristen festgelegt werden. Nach dem Standardszenario (siehe Anhang I) sollten bei Entstehung eines übermäßigen Defizits die Feststellung, daß ein solches Defizit vorliegt, und entsprechende Empfehlungen spätestens im Mai des Folgejahres ausgesprochen werden. Sollte der Rat daraufhin zu dem Urteil gelangen, daß der betreffende Mitgliedstaat nicht wirkungsvoll genug vorgeht, um das übermäßige Defizit abzubauen, dann sollten die übrigen Schritte des Verfahrens und die Verhängung von Sanktionen bis spätestens Dezember desselben Jahres erfolgen. Eine noch frühzeitigere Auslösung des Verfahrens wäre möglich, wenn bereits die geplanten Defizite über der 3-%-Grenze liegen und/oder der Rat bereits im Rahmen des Frühwarnsystems nach Artikel 103 Empfehlungen zur Vornahme von Korrekturmaßnahmen ausgesprochen hat. Jedoch sollte die

Entscheidung, daß ein übermäßiges Defizit vorliegt, auf der Basis der Daten erfolgen, die im März mitgeteilt werden.

Im Zusammenhang mit der Feststellung des Vorliegens eines übermäßigen Defizits können einige der in Artikel 104 c enthaltenen Definitionen, zur Beseitigung von Unsicherheiten, genauer formuliert werden, doch müßte dem Rat stets ein gewisser Ermessensspielraum bleiben. Insbesondere läßt sich der Ausdruck "ausnahmsweise und vorübergehend" bis zu einem gewissen Grade genauer klären. Obwohl kaum alle in Frage kommenden Konstellationen ausdrücklich benannt werden können, wird versucht, zahlenmäßig zu illustrieren, was unter einem schweren Wirtschaftsabschwung verstanden werden kann.

Eine Beschleunigung der späteren Verfahrensschritte wird entscheidend davon abhängen, nach welchen Kriterien darüber entschieden wird, ob "**wirksame Maßnahmen**" ergriffen wurden. Die Kommission schlägt vor, öffentlich angekündigte Regierungsbeschlüsse bei der Bewertung, ob die Korrekturmaßnahmen angemessen sind, zugrunde zu legen. Die eventuell durch nationales Gesetz vorgeschriebene Verabschiedung durch das nationale Parlament abzuwarten, würde die Anwendung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit" zwangsläufig hinauszögern, und die gebotene Dringlichkeit wäre weniger offensichtlich. Daher wird vorgeschlagen, eine relativ kurze Zeitspanne festzulegen, nach deren Ablauf die betreffende Regierung Maßnahmen beschlossen haben sollte (z.B. längstens vier Monate, nachdem der Rat seine Empfehlung nach Artikel 104 c Absatz 7 abgegeben hat). Hat die Regierung innerhalb dieser Frist keine Maßnahmen beschlossen oder sind die geplanten Maßnahmen nach Auffassung des Rates nicht ausreichend, so würde zum nächsten Verfahrensschritt übergegangen. Hat der Rat die beschlossenen Maßnahmen positiv beurteilt und werden diese dann von der Regierung zurückgezogen oder vom Parlament nicht verabschiedet, ohne daß gleichwertige Maßnahmen an ihre Stelle treten, dann könnte der Rat unmittelbar entscheiden, daß zum nächsten Verfahrensschritt übergegangen wird.

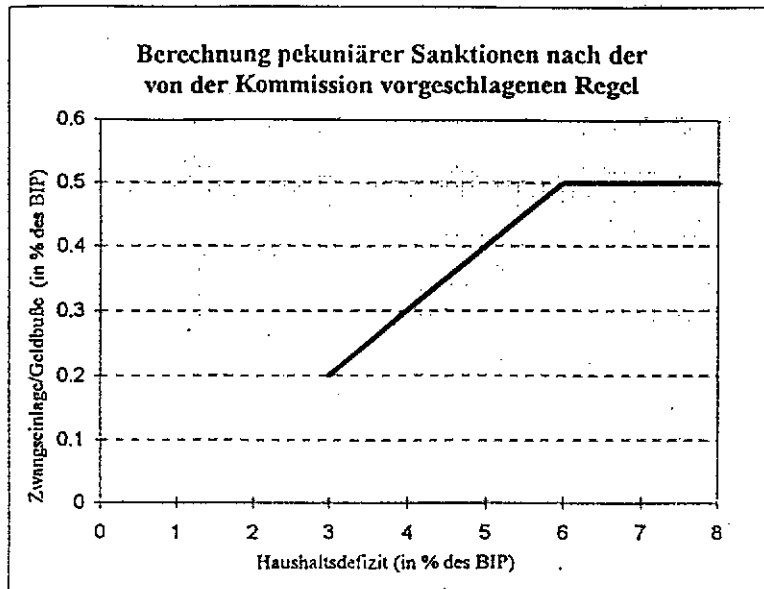
Auf jeden Fall sollte das Verfahren insgesamt nicht länger als zehn Monate dauern. Die vorstehend genannten Fristen mögen auf erste Sicht kurz erscheinen, doch sollte bedacht werden, daß die Abgabe einer Empfehlung durch den Rat oder der Übergang zu späteren Verfahrensschritten für die betreffende Regierung nicht überraschend kämen; diese hätte in Wirklichkeit sehr viel längere Zeit gehabt, Korrekturmaßnahmen vorzubereiten. Auch wäre es angesichts des Ernstes der Lage, die durch das Entstehen eines übermäßigen Defizits in Stufe 3 gegeben ist, nur angebracht, daß alle Beteiligten schnell handeln.

Näher festgelegt werden muß auch, **auf welche Weise die Sanktionen ausgeführt würden**. Hierzu wird vorgeschlagen, daß in der Regel bei jeder Verhängung von Sanktionen die Hinterlegung einer unverzinslichen Einlage verlangt wird, möglicherweise kombiniert mit den im EG-Vertrag vorgesehenen nichtpekuniären Sanktionen, deren Verhängung im Ermessen des Rates liegt.

Um abschreckend zu wirken, sollte die - als Prozentsatz des BIP zu berechnende - Zwangseinlage ausreichend hoch sein, ohne allerdings untragbar und dadurch unglaublich zu werden oder kontraproduktiv zu wirken. Dementsprechend schlägt die Kommission vor, daß die Zwangseinlage aus einer festen Komponente in Höhe von 0,2 % des BIP und einer

variablen Komponente in Höhe von einem Zehntel der Differenz zwischen dem Defizit und der 3-%-Marke besteht und höchstens 0,5 % des BIP beträgt. Nach diesen Werten hätte ein Defizit über 6 % des BIP keine proportional höhere Sanktion mehr zur Folge. In dem Schaubild im Anhang wird dargestellt, wie sich die vorgeschlagene Regel auf den Betrag der Zwangseinlage auswirken würde.

Der zunächst als Einlage hinterlegte Geldbetrag würde als Geldbuße einbehalten, wenn innerhalb von zwei Jahren keine ausreichenden Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits ergriffen worden sind. Einlagen wären bei der Gemeinschaft zu hinterlegen; Erlöse aus der Verzinsung von Einlagen und Geldbußen würden dem allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften zufließen.



Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

96/0247 (SYN)

über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Wahrung einer gesunden Haushaltslage in den Mitgliedstaaten schafft geeignete Bedingungen für anhaltendes Wachstum von Produktion und Beschäftigung. In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion muß zur Sicherstellung monetärer Stabilität Haushaltsdisziplin gewährleistet sein.

(2) Der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten muß ein Rahmen vorgegeben werden, der Handlungsspielraum für die Anpassung an außergewöhnliche und konjunkturbedingte Störungen bietet und die Entstehung übermäßiger Defizite verhindert.

(3) Im Kontext der einheitlichen Währung kommt einer engeren Koordinierung der Haushaltspolitik und anderer Bereiche der Wirtschaftspolitik eine noch größere Bedeutung zu.

(4) Der Referenzwert für das öffentliche Defizit von 3 % des BIP im Sinne von Artikel 1 des Protokolls (Nr. 5) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ist unter normalen Umständen als Obergrenze anzusehen. Daher sollte angestrebt werden, daß die öffentlichen Haushalte mittelfristig ein sehr geringes Defizit oder einen Überschuß aufweisen, unter gebührender Berücksichtigung besonderer nationaler Gegebenheiten.

(5) Das Verfahren der multilateralen Überwachung nach Artikel 103 Absatz 3 und 4 EG-Vertrag sollte zu einem Frühwarnsystem weiterentwickelt werden, in dessen Rahmen der Rat gegebenenfalls einen Mitgliedstaat darauf aufmerksam macht, daß Korrekturmaßnahmen ergriffen werden müssen, damit kein übermäßiges öffentliches Defizit entsteht. Dieses Verfahren der multilateralen Überwachung sollte weiterhin zur Beobachtung der ganzen Breite der wirtschaftlichen Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft insgesamt sowie der Konsistenz der Wirtschaftspolitik mit den Grundzügen gemäß Artikel 103 Absatz 2 benutzt werden.

(6) Diese Verordnung ist Teil des *Stabilitätspakts* zur Gewährleistung von Haushaltsdisziplin in Stufe 3 der WWU. Der Pakt bezweckt vor allem zweierlei: (i) Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung und (ii) Klärung und Beschleunigung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit". Der zweite Aspekt beinhaltet die Festlegung von Fristen für die Abwicklung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit" und Bestimmungen über die Verhängung von Sanktionen.

(7) Die Regeln für Klärung und Beschleunigung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit" sind in der Verordnung [...] des Rates niedergelegt.

(8) Für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung einführen, ist gemäß Artikel 109 j EG-Vertrag festgestellt worden, daß sie einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz und insbesondere eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand erreicht haben. Die Wahrung einer gesunden Haushaltslage in den genannten Mitgliedstaaten ist erforderlich, um monetäre Stabilität zu gewährleisten und geeignete Bedingungen für anhaltendes Wachstum von Produktion und Beschäftigung zu schaffen. Auf die genannten Mitgliedstaaten ist gemäß Artikel 109 k EG-Vertrag als Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, Bezug zu nehmen.

(9) An die wertvollen Erfahrungen aus den ersten beiden Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion mit Konvergenzprogrammen zur Vorgabe von Zielen und als Grundlage der Überwachung ist anzuknüpfen. Die Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, sollten verpflichtet werden, mittelfristige Haushaltsprogramme (Stabilitätsprogramme genannt) vorzulegen; die wichtigsten Angaben, die derartige Programme zu enthalten haben, müssen definiert werden. Für die Vorlage von Stabilitätsprogrammen und deren aktualisierten Fassungen müssen Fristen gesetzt werden.

(10) Im Interesse der Transparenz und einer wohlinformierten Öffentlichkeit sollten die Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, verpflichtet werden, ihre Stabilitätsprogramme zu veröffentlichen.

(11) Für die Prüfung der Stabilitätsprogramme durch den Rat sind Regeln festzulegen.

(12) Die Überwachung der Umsetzung der Stabilitätsprogramme sollte im Rahmen der multilateralen Überwachung erfolgen. Besondere Aufmerksamkeit sollte einem etwaigen Verfehlen der vorgegebenen Ziele für den öffentlichen Haushaltssaldo gegeben werden. Damit sich ein öffentliches Defizit in einem Mitgliedstaat, für den keine Ausnahmeregelung gilt, nicht erheblich verschlimmert, sollte der Rat dem Mitgliedstaat empfehlen, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Bei einem anhaltenden Verfehlen des vorgegebenen Haushaltsziels sollte der Rat es für angezeigt halten, seine Empfehlung zu verschärfen und zu veröffentlichen.

(13) Ähnliche Regeln sind auch für die Programme der anderen Mitgliedstaaten und die Überwachung der Umsetzung dieser Programme festzulegen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

Stabilitätsprogramme

Artikel 1

1. Jeder Mitgliedstaat, für den keine Ausnahmeregelung gilt, legt Rat und Kommission ein "Stabilitätsprogramm" vor.
2. Stabilitätsprogramme enthalten folgende Angaben:
 - (a) mittelfristiges Ziel und Anpassungspfad für den öffentlichen Haushaltssaldo, ausgedrückt im Verhältnis zum BIP; erwarteter Anpassungspfad für die öffentliche Schuldenquote;
 - (b) die wichtigsten Annahmen für die erwartete Wirtschaftsentwicklung, wie reales BIP-Wachstum, Beschäftigung bzw. Arbeitslosigkeit, Inflation und andere wichtige ökonomische Variablen;
 - (c) Darstellung der haushaltspolitischen Maßnahmen, die zur Erreichung der Programmvorgaben unternommen werden;
 - (d) Zusagen, gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um ein Verfehlen der vorgegebenen Ziele zu verhindern.
3. Die Angaben über die geplante Entwicklung der Haushaltssaldoquote und der Schuldenquote sowie die wichtigsten ökonomischen Annahmen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) sind auf Jahresbasis und beziehen sich neben dem laufenden Jahr und dem Vorjahr auf mindestens die drei folgenden Jahre.

Artikel 2

1. Stabilitätsprogramme sind bis zum 1. Januar 1999 vorzulegen. Danach sind alljährlich aktualisierte Programme vorzulegen, und zwar spätestens zwei Monate, nachdem der jährliche Haushaltsplanentwurf der Regierung dem nationalen Parlament vorgelegt wurde. Ein Mitgliedstaat, für den ursprünglich eine Ausnahmeregelung galt, die anschließend nach Artikel 109 k Absatz 2 EG-Vertrag aufgehoben wurde, legt innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluß über die Aufhebung ein Stabilitätsprogramm vor.
2. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ihre Stabilitätsprogramme und aktualisierten Programme.

ABSCHNITT 2

Überwachung der Haushaltslage und Frühwarnsystem

Artikel 3

1. Auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuß nach Artikel 109 c EG-Vertrag prüft der Rat, ob, unter Berücksichtigung besonderer nationaler Gegebenheiten, das Stabilitätsprogramm als mittelfristiges Haushaltsziel ein sehr geringes Defizit oder einen Überschuß aufweist, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, realistisch sind und ob die laufenden und geplanten Maßnahmen ausreichen, um den angestrebten Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Ziel sicherzustellen.
2. Die Prüfung eines Stabilitätsprogramms durch den Rat im Sinne von Absatz 1 erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Programms. Der Rat kann, auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 109 c EG-Vertrag, das Stabilitätsprogramm billigen. Gelangt der Rat zu der Auffassung, Ziele und andere Inhalte eines Programms sollten verstärkt werden, so richtet er im allgemeinen gemäß Artikel 103 Absatz 4 EG-Vertrag eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, das Programm entsprechend anzupassen.
3. Aktualisierte Stabilitätsprogramme werden von dem Ausschuß nach Artikel 109 c EG-Vertrag auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission geprüft; gegebenenfalls können aktualisierte Programme auch vom Rat gemäß dem Verfahren der Absätze 1 und 2 geprüft werden.

Artikel 4

1. Gestützt auf Angaben der Mitgliedstaaten und Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuß nach Artikel 109 c EG-Vertrag, beobachtet der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 103 Absatz 3 EG-Vertrag die Umsetzung der Stabilitätsprogramme, insbesondere um festzustellen, ob möglicherweise von dem im Stabilitätsprogramm vorgegebenen mittelfristigen Ziel für den öffentlichen Haushaltssaldo (oder von dem entsprechenden Anpassungspfad) abgewichen worden ist oder abgewichen werden könnte.
2. Ist eine Abweichung vom mittelfristigen Ziel (oder Abweichung vom entsprechenden Anpassungspfad) festzustellen, so richtet der Rat im allgemeinen gemäß Artikel 103 Absatz 4 EG-Vertrag eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, entsprechende Haushaltsanpassungsmaßnahmen zu ergreifen.
3. Ist aufgrund der Beobachtung der weiteren Entwicklung der Haushaltslage festzustellen, daß die Abweichung vom mittelfristigen Ziel (oder Abweichung vom entsprechenden Anpassungspfad) anhält oder sich verschlimmert, so richtet der Rat im allgemeinen eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, besondere Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und kann gemäß Artikel 103 Absatz 4 EG-Vertrag seine Empfehlung veröffentlichen.
4. Im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 103 Absatz 3 EG-Vertrag nimmt der Rat ebenfalls eine Bewertung der Gesamthaushaltslage vor, die in dem gesamten WWU-Raum vorliegt oder sich aufgrund der nationalen Stabilitätsprogramme oder aktualisierten Programme ergeben könnte.

Artikel 5

In ihre Berichte an das Europäische Parlament gemäß Artikel 103 Absatz 4 Unterabsatz 2 EG-Vertrag nehmen der Präsident des Rates und die Kommission die Ergebnisse der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Überwachung auf.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

96/0248 (CNS)

.....

über die Klärung und Beschleunigung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizits"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 c Absatz 14 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Wahrung einer gesunden Haushaltslage in den Mitgliedstaaten schafft geeignete Bedingungen für anhaltendes Wachstum von Produktion und Beschäftigung. In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion muß zur Sicherstellung monetärer Stabilität Haushaltsdisziplin gewährleistet sein.

(2) Der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten muß ein Rahmen vorgegeben werden, der Handlungsspielraum für die Anpassung an außergewöhnliche und konjunkturbedingte Störungen bietet und die Entstehung übermäßiger Defizite verhindert. Vieles spricht dafür, das Konzept der außergewöhnlichen und vorübergehenden Umstände streng auszulegen, was eine Quantifizierung des Konzeptes des signifikant negativen realen Wachstums mit sich bringen könnte.

(3) Das Protokoll Nr. 5 über das "Verfahren bei einem übermäßigen Defizit" enthält Vorgaben für die Ausführung des gemäß Artikel 104 EG-Vertrag vorgesehenen Verfahrens. Zusätzliche Ausführungsvorgaben sind erforderlich. Gemäß Artikel 104 c Absatz 14, zweiter Unterabsatz, wird der Rat zu diesem Zweck angemessene Vorgaben erlassen. Die Vorgaben der vorliegenden Verordnung in Verbindung mit denen des Protokolls stellen einen neuen Geamregelungsrahmenwerk dar.

(4) Gemäß Artikel 109 k Absatz 3 sind Artikel 104 c Absätze 9 und 11 nur auf diejenigen Mitgliedstaaten anwendbar, die die gemeinsame Währung eingeführt haben.

(5) Für die Anwendung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit" müssen Fristen festgesetzt werden, damit eine zügige und wirksame Anwendung gewährleistet ist. Um die wirksame Anwendung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit" zu gewährleisten, muß außerdem festgelegt werden, auf welche Weise die in Artikel 104 c EG-Vertrag vorgesehenen Sanktionen gegen Mitgliedstaaten verhängt werden können, die es beharrlich unterlassen, einem übermäßigen Defizit abzuweichen.

(6) Diese Verordnung ist Teil des *Stabilitätspakts* zur Gewährleistung von Haushaltsdisziplin in Stufe 3 der WWU. Der Pakt bezweckt vor allem zweierlei: (i) Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung und (ii) Klärung und Beschleunigung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit". Der erste Aspekt beinhaltet den Aufbau eines Frühwarnsystems, in dessen Rahmen Abweichungen vom mittelfristigen Haushaltsentwicklungspfad der

einzelnen Mitgliedstaaten festgestellt werden und der Rat bereits geraume Zeit, bevor ein Defizit als übermäßig erscheint, Empfehlungen im Hinblick auf Korrekturmaßnahmen abgeben kann.

(7) Die Regeln für den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung sind in der Verordnung [...] des Rates niedergelegt.

(8) Die ausgebaute Überwachung im Sinne der Verordnung [...] bietet zusammen mit der haushaltspolitischen Überwachung durch die Kommission im Sinne von Artikel 104 c Absatz 2 EG-Vertrag eine Grundlage für eine rasche Anwendung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit".

(9) In Anbetracht dessen erscheint ein Gesamtzeitraum von längstens zehn Monaten ab dem Tage, an dem das Verfahren durch Mitteilung der Haushaltsdaten oder auf andere Weise ausgelöst worden ist, bis, falls erforderlich, zur Verhängung von Sanktionen als sowohl möglich als auch angemessen, um Druck auf den Mitgliedstaat auszuüben, damit er Maßnahmen zur Abhilfe ergreift. Sollte das Verfahren im März anlaufen, so könnten Sanktionen damit noch im Kalenderjahr des Verfahrensbeginns verhängt werden.

(10) Die Abgabe einer Empfehlung durch den Rat oder der Vollzug späterer Schritte im Rahmen des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit" käme für die betreffende Regierung nicht überraschend; in Wirklichkeit hätte sie sehr viel länger Zeit gehabt, Korrekturmaßnahmen vorzubereiten. Angesichts des Ernstes der Lage, die durch das Entstehen eines übermäßigen Defizits in Stufe 3 gegeben wäre, ist schnelles Handeln aller Beteiligten geboten.

(11) Wird die Regierung des betreffenden Mitgliedstaats tätig, um dem übermäßigen Defizit abzuweichen, so wird sie bei den entsprechenden Maßnahmen das nationale Parlament heranziehen, falls das nationale Recht dies verlangt. Ein nationaler Entscheidungsprozeß im Sinne des Artikels 3 von Protokoll Nr. 5 sollte nicht als solcher die zügige Anwendung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit" behindern.

(12) Um einen ausreichenden Abschreckungseffekt des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit" zu gewährleisten, erscheint es als angezeigt, bei einem Beschluß des Rates, eine Sanktion zu verhängen, von dem betreffenden Mitgliedstaat eine unverzinsliche Einlage von angemessenem Umfang zu verlangen.

(13) Die Definition von Sanktionen anhand einer festen Berechnungsregel beseitigt Unsicherheiten, so daß die an dem Verfahren Beteiligten über alle einschlägigen Informationen verfügen. Es ist angemessen, den zu hinterlegenden Betrag an das BIP des betreffenden Mitgliedstaats zu knüpfen. Es ist angemessen, daß die Zwangseinlage aus einer festen Komponente besteht, die in allen Fällen der Verhängung pekuniärer Sanktionen fällig wird, und einer variablen Komponente, die zu der Differenz zwischen dem Defizit und dem Referenzwert von 3 % des BIP proportional ist. Außerdem ist es angemessen, einen Höchstbetrag in Prozent des BIP für die Sanktionen festzusetzen, damit diese nicht kontraproduktiv wirken.

(14) Veranlaßt die Hinterlegung einer unverzinslichen Zwangseinlage den betreffenden Mitgliedstaat nicht zu einer Korrektur des übermäßigen Defizits, so ist es angemessen, die Sanktionen zu verschärfen. Hierzu ist es angemessen, in diesem Falle die Zwangseinlage in eine Geldbuße umzuwandeln und von dem betreffenden Mitgliedstaat zu verlangen, eine neue unverzinsliche Einlage zu hinterlegen.

(15) Unternimmt der betreffende Mitgliedstaat Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits, so ist dies der erste Schritt zu einer Aufhebung von Sanktionen. Werden bei der Korrektur des übermäßigen Defizits erhebliche Fortschritte erzielt, so sollte die Möglichkeit bestehen, die Sanktionen gemäß Artikel 104 c Absatz 12 in gewissem Umfang aufzuheben. Eine Aufhebung sämtlicher Sanktionen sollte erst dann erfolgen, wenn dem übermäßigen Defizit abgeholfen wurde.

(16) In der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit¹ sind genaue Regeln für die Mitteilung von Haushaltsdaten durch die Mitgliedstaaten niedergelegt.

¹

(17) Nach Artikel 109 f Absatz 8 EG-Vertrag ist in den Fällen, in denen der EG-Vertrag eine beratende Funktion für die Europäische Zentralbank (EZB) vorsieht, vor der Errichtung der EZB unter dieser das Europäische Währungsinstitut zu verstehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

Beschleunigung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit"

Artikel 1

1. Der Rat entscheidet gemäß Artikel 104 c Absatz 6 EG-Vertrag innerhalb von drei Monaten nach den Terminen für Mitteilungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates, ob ein übermäßiges Defizit vorliegt. Stellt der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 EG-Vertrag fest, daß ein übermäßiges Defizit vorliegt, so spricht er gleichzeitig gemäß Artikel 104 c Absatz 7 EG-Vertrag Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat aus.
2. Überschreitet ein öffentliches Defizit den Referenzwert, so gilt der Referenzwert als ausnahmsweise und vorübergehend überschritten im Sinne von Artikel 104 c Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Spiegelstrich EG-Vertrag, wenn dies auf ein ungewöhnliches Ereignis zurückzuführen ist, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und die gesamtsstaatliche Finanzlage schwerwiegend beeinträchtigt, oder wenn dies durch einen schweren Wirtschaftsabschwung verursacht wurde, insbesondere bei signifikant negativem realen Wachstum auf Jahresbasis. Außerdem müssen, falls das ungewöhnliche Ereignis oder der schwere Wirtschaftsabschwung beendet sind oder vorausgeschätzt wird, daß es oder er in dem Kalenderjahr beendet sein wird, das auf das Jahr folgt, in dem das Defizit den Referenzwert überschritt, die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, daß das Defizit in demselben Folgejahr unter den Referenzwert sinken wird.

Artikel 2

1. Hat der Rat festgestellt, daß keine wirksamen Maßnahmen im Sinne von Artikel 104 c Absatz 8 EG-Vertrag getroffen wurden, und beschließt er aufgrunddessen, seine Empfehlungen zu veröffentlichen, so ergeht dieser Beschluß innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung eines übermäßigen Defizits gemäß Artikel 104 c Absatz 6 und der Abgabe von Empfehlungen gemäß Artikel 104 c Absatz 7 EG-Vertrag.
2. Bei der Entscheidung darüber, ob seine Empfehlungen nach Artikel 104 c Absatz 7 EG-Vertrag wirksame Maßnahmen ausgelöst haben, kann sich der Rat auf amtliche öffentliche Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats stützen. Werden diese amtlichen öffentlichen Beschlüsse - wenn dies erforderlich ist - nicht durch den nationalen Gesetzgeber innerhalb einer Frist verabschiedet, die der Rat in seinen Empfehlungen nach Artikel 104 c Absatz 7 festgelegt hat, oder werden die Beschlüsse im Zuge der Verabschiedung erheblich abgeändert, so prüft der Rat erneut, ob wirksame Maßnahmen getroffen wurden.

Artikel 3

Beschließt der Rat, den Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, gemäß Artikel 104 c Absatz 9 Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluß innerhalb eines Monats, nachdem der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 8 EG-Vertrag festgestellt hat, daß keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden.

Artikel 4

Sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 104 c Absatz 11 EG-Vertrag erfüllt, so entscheidet der Rat in der Regel, Sanktionen gemäß Artikel 104 c Absatz 11 EG-Vertrag zu verhängen. Ergibt ein entsprechender Beschluß, so geschieht dies innerhalb von zwei Monate nach dem Beschluß des Rates gemäß Artikel 104 c Absatz 9 EG-Vertrag, den Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen.

Artikel 5

Zwischen den in Artikel 1 genannten Berichtsterminen und einer Verhängung von Sanktionen durch den Rat im Sinne von Artikel 4 liegen höchstens zehn Monate.

Artikel 6

Beschließt der Rat, Sanktionen gemäß Artikel 104 c Absatz 11 EG-Vertrag zu verschärfen (abgesehen von der Verhängung von Geldbußen, die in Artikel 9 geregelt ist) oder einige oder sämtliche seiner Beschlüsse gemäß Artikel 104 c Absatz 12 EG-Vertrag aufzuheben, so ergreift dieser Beschluß innerhalb von zwei Monaten nach dem in der Verordnung (EG) 3605/93 des Rates vorgesehenen Berichtstermin.

ABSCHNITT 2

Sanktionen

Artikel 7

Beschließt der Rat Sanktionen gegen einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 104 c Absatz 11 EG-Vertrag, wird in der Regel eine unverzinsliche Zwangseinlage verlangt. Der Rat kann beschließen, diese Einlage durch die in Artikel 104 c Absatz 11 erster und zweiter Spiegelstrich EG-Vertrag vorgesehenen Maßnahmen zu ergänzen.

Artikel 8

Beruht das übermäßige Defizit auf einer Nichteinhaltung des Kriteriums bezüglich des öffentlichen Defizits gemäß Artikel 104 c Absatz 2 Buchstabe a) EG-Vertrag, so setzt sich der Betrag der Einlage aus einer festen Komponente in Höhe von 0,2 % des BIP und einer variablen Komponente in Höhe von einem Zehntel der Differenz zwischen dem als Prozentsatz des BIP ausgedrückten Defizit des Jahres, in dem dieses Defizit als übermäßig bewertet wurde, und dem Referenzwert zusammen. Der jährliche Gesamtbetrag der Zwangseinlage darf 0,5 % des BIP nicht überschreiten.

Beruht das übermäßige Defizit nur auf einer Nichteinhaltung des Kriteriums bezüglich des öffentlichen Schuldenstands gemäß Artikel 104 c Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag, so ist der Betrag der Einlage gleich 0,2 % des BIP.

Artikel 9

Die ursprüngliche Zwangseinlage wird in der Regel in eine Geldbuße umgewandelt, wenn das Defizit nach Auffassung des Rates in den zwei darauffolgenden Jahren nicht korrigiert wurde. Der Rat kann beschließen, diese Geldbuße durch die in Artikel 104 c Absatz 11 erster und zweiter Spiegelstrich EG-Vertrag vorgesehenen Maßnahmen zu ergänzen, falls diese bei der Verhängung der Sanktionen noch nicht angewandt wurden. Gleichzeitig sollte der Mitgliedstaat dazu verpflichtet werden, eine neue unverzinsliche Einlage zu hinterlegen, die nach der in Artikel 8 genannten Regel berechnet wird.

Artikel 10

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 EG-Vertrag kann der Rat einige oder sämtliche der in Artikel 104 c Absatz 11 erster und zweiter Spiegelstrich EG-Vertrag genannten Sanktionen aufheben, soweit der Mitgliedstaat erhebliche, jedoch nicht ausreichende, Fortschritte bei der Korrektur des übermäßigen Defizits erzielt.

861/96

Artikel 11

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 EG-Vertrag hebt der Rat sämtliche Sanktionen auf, wenn der Beschluß über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits aufgehoben worden ist. Wurden gemäß Artikel 9 Geldbußen verhängt, so werden die entsprechenden Beträge nicht an den betreffenden Mitgliedstaat rücküberwiesen.

Artikel 12

Einlagen im Sinne von Artikel 8 werden bei der Kommission hinterlegt. Zinsen auf diese Einlagen und Geldbußen im Sinne von Artikel 9 fließen dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften zu.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

31.01.97**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Klärung und Beschleunigung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit"

KOM(96) 496 endg.; Ratsdok. 10892/96

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zur Wahrung eines eigenständigen wirtschaftspolitischen Handlungsspielraums der Länder hat der Bundesrat eine Beteiligung an der Erarbeitung der Modalitäten für das Verfahren der multilateralen Überwachung als zwingend notwendig angesehen (BR-Drucksache 810/92 (Beschluß) vom 18.12.1992). Dies gilt auch für die Konkretisierung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit einschließlich der Verhängung von Sanktionen.
2. Nach den Ergebnissen des Europäischen Rates vom 13./14.12.1996 in Dublin sind die Vorschläge der Kommission in wesentlichen Teilen überholt. Der Europäische Rat hat den ECOFIN-Rat beauftragt, die beiden Verordnungsvorschläge eingehend zu prüfen und den Entwurf einer Entschließung über einen "Stabilitäts- und Wachstumspakt", der vom Europäischen Rat im Juni 1997 angenommen werden soll, auszuarbeiten. Der ECOFIN-Rat soll erst nach Annahme der Entschließung durch den Europäischen Rat die Verordnungen verabschieden. Der Bundesrat erwartet, frühzeitig an den Vorarbeiten zur Fortentwicklung dieses "Stabilitäts- und Wachstumspaktes" beteiligt zu werden.
3. In diesem Zusammenhang erwartet der Bundesrat von der Bundesregierung eine Stellungnahme zu der Frage, ob der Vorschlag für eine "Verordnung über die Klärung und Beschleunigung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit", der nach Vorstellung der Kommission zusammen mit dem Protokoll Nr. 5 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ein "neues Gesamtreg-

lungswerk" darstellen soll, auf Artikel 104 c Absatz 14 Unterabsatz 2 EGV gestützt werden kann.

4. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seine Entschlieung zum Vertrag ber die Europische Union (BR-Drucksache 810/92 (Beschlu) vom 18.12.1992).

Er hatte bereits damals eine enge und strikte Auslegung der Stabilittskriterien beim bergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Whrungsunion gefordert. Die Whrungsunion wird nur dann einen dauerhaften Erfolg haben und sowohl von der Bevlkerung als auch von den Kapitalmrkten akzeptiert werden, wenn sie sich unzweideutig als Stabilitts- und Wachstumsgemeinschaft darstellt. Der Bundesrat legt deshalb Wert darauf, da die in Dublin vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren in keiner Weise aufgeweicht oder umgangen werden.

Unerllich ist auch, da die Unabhngigkeit der Europischen Zentralbank ohne Einschrnkung gewhrleistet bleibt.

5. Die Mitgliedstaaten gewhrleisten nach Artikel 3 des Protokolls zum EG-Vertrag ber das Verfahren bei einem bermigen Defizit, da die innerstaatlichen Verfahren sie in die Lage versetzen, ihre sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfllen. In diesem Zusammenhang stellt der Bundesrat ausdrcklich fest, da sich das innerstaatliche Verfahren zur Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu Defizit und Schuldenstand (Fiskalkriterien) nach nationalem Recht bestimmt. Dieses mu der Eigenstaatlichkeit der Lnder, insbesondere ihrer Haushaltsautonomie, besonderes Gewicht beimessen. Der Bundesrat verweist auch insoweit auf seine Entschlieung vom 18.12.1992 (BR-Drucksache 810/92 (Beschlu)).
6. Der Bundesrat weist darauf hin, da sich seine Mitwirkungsrechte aus Artikel 23 GG auch auf die konkreten Entscheidungen nach Artikel 104 c EG-Vertrag (berwachung der Haushaltslage und des ffentlichen Schuldenstandes in den Mitgliedstaaten) erstrecken. Er bittet deshalb die Bundesregierung, ihm knftig folgende Dokumente zuzuleiten:
 - Die Berichte der Kommission nach Artikel 104 c Abs. 3 EG-Vertrag.
 - Die Stellungnahmen des beratenden Whrungsausschusses nach Artikel 104 c Abs. 4 EG-Vertrag.
 - Die Stellungnahmen der Kommission nach Artikel 104 c Abs. 5 EG-Vertrag.